



Beitragsordnung des FC Augustdorf e.V.



als Anlage zur Vereinssatzung

Gemäß Beschluss der Gründungsversammlung vom 03. Februar 2009 **mit Neufestsetzung durch die Jahreshauptversammlung vom 16.03.2018 / gültig ab 01.01.2018**

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten und Rechte der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Fußball Club Augustdorf e.V.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. (§10 (2) der Vereinssatzung) Die festgelegten Beiträge treten zum 1. Januar des Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Termin festsetzen.
3. Der **halbjährliche** Beitrag für aktive und passive Mitglieder beträgt:

Beitragsklasse	Mitgliedsart	Beitrag
01	Erwachsene Person, männlich	39,00€
02	Erwachsene Person, weiblich	39,00€
03	Jugendliche bis einschl. 17 Jahre, die einer Seniorenabteilung angehören	30,00€
04	Kinder und Jugendliche bis einschl. 17 Jahre und Schüler/ Auszubildende >17 Jahre in der Jugendabteilung	30,00€
05	Rentenempfänger/Pensionäre	22,00€
06	Rentenempfängerinnen/Pensionärinnen/nicht berufstätige Ehegatten von Rentenempfängern (noch berufstätige Ehegatten = 02)	22,00€
07	Auszubildende, Schüler und Studenten in der Seniorenabteilung	30,00€
08	Schiedsrichter	0,00€
09	3. und jedes weitere Familienmitglied bis einschl. 17 Jahre	0,00€
10	Beitragsfrei nach Vorstandsbeschluss	0,00€
11	Ehrenmitglieder	0,00€
12	Jugendliche in der Volleyballabteilung	30,00€
14	Jugendliche passiv	30,00€

Die Einstufung in die Beitragsklasse 09 eines Mitglieds erfolgt, wenn zwei weitere Familienmitglieder den für sie entsprechenden Mitgliedsbeitrag entrichten. Mitglieder ab 18 Jahre werden nicht der Beitragsklasse 09 zugeordnet und zählen als Einzelmitglied.

4. Die Mitglieder der Beitragsklasse 04 über 17 Jahre haben unaufgefordert bis zum Ende eines Kalenderjahres durch entsprechenden Beleg den Nachweis Ihrer Ausbildung/Tätigkeit zu erbringen. Bei nicht erbrachtem Nachweis erfolgt ab dem 01. Januar des Folgejahres automatisch die Einstufung in die Beitragsklasse 01 bzw. 02, außer wenn das Mitglied noch in einer Jugendabteilung aktiv ist.
5. Anträge auf Änderung der Beitragsklasse sind mit den entsprechenden Nachweisen dem Vorstand vorzulegen. **Anschriftenwechsel und Kontoänderungen sind unaufgefordert mitzuteilen.**
6. Der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch das SEPA-Verfahren in zwei Teilbeträgen, zum 01. April und 01. Oktober des laufenden Kalenderjahres. (3 Monate rückwirkend / 3 Monate im Voraus). Abbuchungen sind ausschließlich von einem Girokonto möglich. Die Kosten für Rücklastschriften gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge **bis 21 Tage** nach Rechnungserhalt auf das unten genannte Konto. Dabei ist unbedingt die Mitgliedsnummer anzugeben. Bei notwendigen Mahnungen wird eine Mahngebühr erhoben, die zu Lasten des/der Beitragszahlenden geht. Satzungsgemäß können Mitglieder, die trotz wiederholter Mahnung mit der Beitragszahlung in Verzug geraten, aus dem Verein ausgeschlossen werden. (§9 (1) der Vereinssatzung)

Das Beitragskonto des Vereins lautet:

Sparkasse Detmold Konto - Nr. 46266904 BLZ: 476 501 30
IBAN: DE65476501300046266904 / BIC: WELADE3LXXX

7. In besonderen Härtefällen (z.B. Hartz IV-/Sozialhilfeempfänger/Arbeitslosigkeit) kann auf schriftlichen Antrag an den Vorstand die Zahlung von Beiträgen gestundet, teilweise erlassen oder eine Ratenzahlung vereinbart werden. Darüber ist vom Vorstand ein schriftlicher Beschluß zu fassen.
8. Verlässt ein Mitglied mit einem Beitragsrückstand den Verein, so hat es den rückständigen Beitrag bei einem evtl. Wiedereintritt zu begleichen. (§6 (4) bzw. §7 (3) der Vereinssatzung)
9. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 1 Woche zulässig und muß dem Verein schriftlich erklärt werden. (§7(2) der Vereinssatzung)
10. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch EDV. Die personengeschützten Mitgliederdaten werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz bzw. der EU-Datenschutzgrundverordnung gespeichert.

Eine Weitergabe der Daten an Dritte ist ausgeschlossen.

Ergänzende Erläuterungen zur Beitragsordnung

Es kommt gerade in den Tagen nach dem 1.4. bzw. 1.10. eines jeden Jahres zu Unstimmigkeiten und Verstimmungen zwischen Mitgliedern und dem Vereinsvorstand bzw. dem zuständigen Funktionsträger für die Mitglieder-/Beitragsverwaltung.

Oftmals werden Eltern erst durch den Erhalt einer Rechnung bzw. die Lastschrift mit der Abbuchung des Mitgliedsbeitrages darauf aufmerksam gemacht, dass ihr Kind noch Vereinsmitglied ist, obwohl es schon seit einiger Zeit keinen aktiven Vereinssport mehr betreibt.

Dies gilt auch für Einzelmitglieder.

Dazu gibt der Vorstand des FC Augustdorf folgende Information heraus:

Die Tatsache allein, dass ein Mitglied keine Leistungen des Vereins durch eine aktive Teilnahme am Sport mehr in Anspruch nimmt, ist nicht gleichbedeutend damit, dass kein Beitrag gezahlt werden muss.

Es ist dem Verein, seinen Trainern und Betreuern gerade im Jugendbereich gegenüber unfair, wenn Rechnungen nicht gezahlt werden oder gegen Abbuchungen Widerspruch eingelegt wird, in der Annahme, eine Beitragszahlung ist nicht mehr notwendig.

Denn auch diese Betreuer, Trainer und Helfer sind neben ihrem nicht hoch genug zu bewertenden Engagement für den Verein beitragszahlende Mitglieder.

KEIN VEREIN KANN OHNE DIE BEITRAGSEINNAHMEN EXISTIEREN

Für ein Ende der Beitragszahlungspflicht ist eine schriftliche Kündigung (s.o.) notwendig.

Es wird zusätzlich noch einmal darauf hingewiesen, dass Schüler, Auszubildende und Studenten dem Verein unaufgefordert rechtzeitig vor Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. vor Beginn der Ausbildung etc. eine Bescheinigung über die Dauer des jeweils Zutreffenden vorlegen müssen, um den reduzierten Beitrag der Beitragsklasse 04 in Anspruch nehmen zu können. Gleiches gilt für Rentner/-innen und Pensionäre/-innen. Um in die Beitragsklasse 05 bzw. 06 zu kommen, müssen diese Personen ebenfalls eine Information an den Verein geben, wenn bei Renten-/Pensionsbeginn das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde. Erst ab Vollendung des 65. Lebensjahres erfolgt automatisch eine Einstufung in die Beitragsklassen 05 bzw. 06. Die Übergangsfrist bis zum Rentenalter mit 67 Jahren wird beachtet.

Darüber hinaus ist es gelegentlich schwer verständlich, wenn ein bisher beitragsfreies Familienmitglied eine Beitragsrechnung erhält.

Dazu gilt folgendes:

Wenn 2 Familienmitglieder (z.B. Vater + Mutter) **beitragszahlende** Vereinsmitglieder sind, ist jedes Kind, das dem Verein als 3. oder weiteres Mitglied beitrifft, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beitragsfrei.

Das gilt auch für die Kombination Vater + 1 zahlendes Kind oder Mutter + 1 zahlendes Kind oder 2 zahlende Kinder + 3. oder jedes weitere Kind.

Wenn allerdings ein Kind das 18. Lebensjahr vollendet, wird bei der nächsten Beitragserhebung eine Aktualisierung durchgeführt. Dann fällt das Mitglied aus der Berechnung heraus und ein bisher beitragsfreies Mitglied (bzw. die Erziehungsberechtigten) wird (werden) zur Beitragszahlung aufgefordert.

Über Ausnahmen in Härtefällen entscheidet der Vorstand auf Antrag des/der Betroffenen.

Ein weiterer Hinweis:

Jede Person, die im FC Augustdorf Sport treibt, muss sich als Mitglied anmelden, dies ist auch aus versicherungs- und sportrechtlichen Gründen zwingend notwendig.

Helfen Sie durch regelmäßige Beitragszahlungen mit, den FC Augustdorf zu einem erfolgreichen und finanziell lebensfähigen Verein zu machen, der den vielen Kindern und Jugendlichen eine qualifizierte sportliche Perspektive bieten kann.